

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der
Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Agrar-,
Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die
Wahl zum Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 2 Verbundene Wahl	- 5 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	- 5 -
§ 4 Wahlsystem	- 6 -
§ 5 Stellvertretung	- 7 -
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	- 7 -
§ 7 Wahlperiode	- 8 -
§ 8 Wahlberechtigung	- 8 -
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	- 8 -
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	- 9 -
§ 11 Fristen	- 9 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	- 9 -
§ 12 Wahlorgane	- 9 -
§ 13 Wahlvorstand	- 10 -
§ 14 Wahlleitung	- 10 -
§ 15 Wahlprüfungskommission	- 10 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	- 10 -
§ 16 Wahlbekanntmachung	- 10 -
§ 17 Wahlvorschläge	- 11 -
§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen	- 12 -
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	- 12 -
§ 19 Stimmzettel	- 12 -
§ 20 Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl	- 13 -
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	- 13 -
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	- 14 -
§ 23 Ungültige Stimmzettel	- 14 -
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 15 -
§ 25 Veröffentlichung	- 15 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	- 16 -
§ 26 Wahlanfechtung	- 16 -
§ 27 Wiederholung der Wahl	- 16 -
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- 16 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	- 16 -
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats	- 16 -
§ 30 Inkrafttreten	- 17 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 HG) der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten, zum Senat, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie der Senat.

§ 3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Absatz 4 HG) gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrer*innen,
 - b) akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - d) Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtersparitatisch nach Maßgabe des § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (6) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Absatz 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidat*innen mit ihren Stellvertreter*innen als Ersatzmitgliedern sowie zwei Ersatzstellvertreter*innen. Für eine Kandidatin*einen Kandidaten kann die*der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Sie*Er braucht die ihr*ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidat*innen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidat*innen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (3) Die Wahl der akademischen Mitarbeiter*innen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatin*einen Kandidaten einer Wahlliste ihrer*seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidat*innen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen*Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidat*innen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidat*innen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.
- (4) Die Wahl der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden erfolgt als Listenwahl. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidat*innen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.
- (5) Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidat*innen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jede*r Kandidat*in auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 9. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

- (6) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.
- (7) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch
- a) Tod;
 - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Erklärung der Niederlegung ist in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift oder elektronisch per E-Mail mit einfacher oder qualifiziert elektronischer Signatur gegenüber der*dem Dekan*in zu erklären, zu begründen und persönlich, postalisch oder per E-Mail zu übermitteln;
 - c) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter*in oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder Studierenden aus, rücken die nach Absatz 3 bis 5 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Verliert ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen durch die Wahl zur*zum Dekan*in oder Prodekan*in die Eigenschaft als Gruppenvertretung, rückt dessen Stellvertretung als Ersatzmitglied nach. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder kann kein Ersatzmitglied nach Satz 1 nachrücken, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.
- (9) Durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der laufenden Amtszeit wird die Mitgliedschaft im Fakultätsrat nicht berührt.

§ 5

Stellvertretung

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen ist mit der Wahl einer Kandidatin*eines Kandidaten auch die für sie*ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung). Nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 2 werden getrennt von der Wahl der Mitglieder darüber hinaus zwei Ersatzstellvertretungen gewählt. In dieser Wahl hat jede*r Wahlberechtigte zwei Stimmen. Die Ersatzstellvertretungen werden Stellvertretungen für die ggf. gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 aufrückenden Mitglieder. Die Stellvertretung verliert ihr Mandat, wenn das von ihr vertretene Mitglied ausscheidet und eine gewählte Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer*innen die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Absatz 3 bis 5 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das zweite verhinderte Mitglied bzw. ist weitere Stellvertretung bei gleichzeitiger Verhinderung des Mitglieds und erster Stellvertretung. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt ihre*seine Bestellung zur Stellvertretung.

§ 6

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfasst fünfzehn gewählte Vertreter*innen der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.

- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 4 Absatz 6 bzw. eine Nachwahl gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertretungen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertretungen ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absätze 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Absatz 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Geburtsdatum.
- (4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird im Dekanat und im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so trifft, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl durch Beschluss des Senats, im Übrigen durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und die Wahlprüfungskommission. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gemäß § 7 Absatz 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidat*innen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer*innen sein.
- (3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet und üben die ihnen in

dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die Wahlleitung obliegt der*dem Kanzler*in und umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14

Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15

Wahlprüfungskommission

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlprüfungskommission vorgenommen. Ihm gehören zwei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung und ein*e Studierende*r an. Die Mitglieder und der Vorsitz werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16

Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11b HG bei der Wahlleitung einzureichen;

9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail einzureichen. Das Nähere regelt die Wahlbekanntmachung.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muss von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidat*innen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein*e Kandidat*in kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrer*innen muss jeder Wahlvorschlag so viele Kandidat*innen umfassen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Kandidatin*jeden Kandidaten ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), die nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertretung einer*eines anderen Kandidatin*Kandidaten kandidieren darf und ihrer*seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Die Stellvertretung wird in dem Wahlvorschlag gemäß Satz 1 zugleich als Ersatzmitglied für den Fall des § 4 Absatz 8 Satz 2 mit nominiert. Der Wahlvorschlag muss von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglieder noch als Stellvertretungen oder Ersatzstellvertretungen kandidieren. Getrennt von dem Wahlvorschlag nach Satz 1 kann ein weiterer Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung eingereicht werden, der zwei Kandidat*innen umfassen muss, die für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertretungen kandidieren. Satz 4 gilt für diesen Wahlvorschlag entsprechend. Ein*e Wahlberechtigte*r kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben vollständig enthalten:

1. die Angabe der Mitgliedergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Zustimmungserklärung der Kandidat*innen mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur und in der Gruppe der Hochschullehrer*innen auch der Stellvertretung;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Unterstützungserklärung mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidat*innen gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin*Kandidaten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidat*in als Listenvertretung.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 17a

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Zurücknahme von Zustimmungs- bzw. Unterstützungserklärungen der Kandidat*innen bzw. der Unterstützer*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zulässig. Die Erklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben; werden die Erklärungen per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden, wenn alle Kandidat*innen zustimmen. Die Erklärung ist handschriftlich zu unterschreiben; wird die Erklärung per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidat*innen vorgeschlagen oder sind gemäß § 3 Absatz 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 19

Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Absatz 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst. Im Wahlkreis der Hochschullehrer*innen ist hinter jeder Kandidatin*jedem Kandidaten für die Wahl als Mitglied der Name der vorgeschlagenen Stellvertretung in Klammern zu setzen.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleitung.

§ 20

Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung; Briefwahl

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.
- (2) Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.
- (3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können die Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.
- (4) Die Wähler*innen haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler*innen im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlagso rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.
- (5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrates auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die mehrfache oder unrechtmäßige Abgabe von Stimmen zu verhindern.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - c) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein

gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

- d) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag eingegangen sowie mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 Absatz 2 bis 4. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 20 entsprechend.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereit gehalten werden.

- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelfer*innen anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer*innen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von der Wahlleitung dafür beauftragten Wahlhelfer*innen.

- (4) Der Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Aufzeichnung über die abgegebenen Stimmen;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist; insbesondere mehr Kandidat*innen als zulässig gekennzeichnet sind;

4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin* eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidat*innen einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatin* keinem Kandidaten zugerechnet.

§ 24

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstandes und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaturen;
8. die Namen der gewählten Kandidat*innen und ihrer Stellvertretungen;
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
10. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen und ggf. ihrer Stellvertretungen;
6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

§ 25

Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes der Wahlprüfungskommission in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist postalisch oder per E-Mail bei dem Vorsitz der Wahlprüfungskommission einzulegen, zu begründen und mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die*Der Rektor*in, im Falle des Absatz 2 Satz 3 die*der Dekan*in, teilt der einspruchsführenden Person die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Mitgliedergruppe statt.

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählungsunterlagen, Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen, Wahlscheine und die Stimmzettel in Papierform und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrats

Die*Der Dekan*in beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 23. November 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 1. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 20 vom 14. März 2022), außer Kraft.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2025.

Bonn, den 4. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch